

11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Anlage 2

Originalschreiben mit Hinweisen / Bedenken siehe Anlage 6

Lfd. Nr. in der Abwägungstabelle	Institution / Behörde / Verband	Zusatz	Keine Bedenken	Datum der Stellungnahme mit Hinweisen / Bedenken
1	Bezirksregierung Arnsberg	Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW	26.02.2020	14.11.2014 04.12.2014
	LVR	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland		
	StädteRegion Aachen	Regionalentwicklung	18.11.2014 02.03.2020	
2	NABU bzw. BUND		04.02.2020	03.11.2014
	Handwerkskammer			
	IHK Aachen		27.11.2014 02.03.2020	
	Landwirtschaftskammer Rheinland		03.12.2014 02.03.2020	
	ASEAG AG		27.11.2014	
3	AVV GmbH			03.02.2020
	Eisenbahn-Bundesamt			
	Deutsche Telekom Technik GmbH			
	EBV GmbH		03.11.2014	
4	enwor GmbH	energie & wasser vor ort	27.01.2020	
	EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH			
	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH			
	regionetz GmbH		27.11.2014 12.02.2020	
	RWE Power Aktiengesellschaft	Liegenschaften und Umsiedlungen		
5	Wasserverband Eifel-Rur		25.11.2014	26.02.2020
	Gascade Gastransport GmbH		12.02.2020	

11. Änderung des Flächennutzungsplans - Sportplatz Nothberg -

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 14.11.2014		
	<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelm“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Eschweiler Reserve-Grube“ und „Wilhelm“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.</p> <p>Ausweislich der vorliegenden Unterlagen sind im Bereich der Planmaßnahme drei steil stehende Flöze dokumentiert, die unter einer geringmächtigen Überdeckung an der Tagesoberfläche austreichen. Im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg wurde eine Bestandsaufnahme zu den Hinterlassenschaften des Erz- und Steinkohlenbergbaus im Inde-Revier durch das Ingenieurbüro Heitfeld - Schetelig GmbH (IHS) durchgeführt. Hier werden für den Planbereich Abbautätigkeiten genannt, die in den der Behörde vorliegenden Unterlagen urkundlich nicht belegt sind.</p> <p>Aufgrund dieser Lagerstättenverhältnisse kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Planmaßnahme auch Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen- und / oder oberflächennahen Bereich stattgefunden hat. Ob derartiger Bergbau tatsächlich geführt wurde, kann allerdings erst nach Durchführung geeigneter Erkundungsmaßnahmen (z. B. Bohrungen) abschließend beantwortet werden.</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht wird folgender allgemeingültiger Hinweis zur Einwirkungsrelevanz des umgegangenen Bergbaus gegeben: Sollten im tages-/oberflächennahen Bereich unter dem Planungsgebiet Hohlräume oder Verbruchzonen infolge widerrechtlichen Abbaus Dritter</p>	<p>Die genannten Einwände können im FNP-Änderungsverfahren nicht berücksichtigt werden. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet ausschließlich die Änderung der Darstellung der Grünfläche (ehemaliger Sportplatz) in Wohnbaufläche. Die angesprochenen Details können nur auf der Ebene des Bebauungsplans beantwortet werden.</p> <p>Für den Bebauungsplan 181 wurde zwischenzeitlich ein Vorentwurf erarbeitet und der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange vorgestellt. Im Nachgang dazu wurde im August/September 2019 u.a. eine „gutachterliche Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen in Bezug auf den tagesnahen Altbergbau“ beauftragt. Der Gutachter kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis: „Das Bebauungsplangebiet Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ im Bereich Eschweiler-Nothberg liegt geologisch betrachtet im Bereich der oberkarbonischen Unteren Stolberger Schichten. Die Schichtenfolge wird im Wesentlichen aus Tonsteinen und Sandsteinen aufgebaut. Rd. 110 m nordwestlich und rd. 90 m östlich des Untersuchungsbereich tritt das Flöz Krebs-Traufe auf; das Flöz Krebs-Traufe ist für den Untersuchungsbereich nicht einwirkungsrelevant. Der Untersuchungsbereich liegt außerhalb von Bereichen des Erzberg-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>oder aber „Uraltbergbau“ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagesoberfläche über diesem Teil des Planungsgebietes sich absenkt oder einstürzt.</p> <p>Hinsichtlich einer gutachterlichen Einschätzung der Einwirkungsrelevanz des o. g. Bergbaus wird empfohlen, einen Sachverständigen einzuschalten und auf Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse die Festlegung von konkreten Maßnahmen für die Durchführung des Planvorhabens vorzunehmen.</p> <p>Ferner besteht zur Ermittlung der bergbaulichen Verhältnisse im Rahmen des Verfahrens und vor der Durchführung von Baumaßnahmen die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen. Durch die Einsichtnahme kann man sich selbst über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich des Grundstückes informieren und entscheiden, inwieweit Untersuchungen des Baugrundes notwendig sind. Da eine Einsichtnahme marktscheiderische und geotechnische Sachkenntnisse erfordert, sollte ggf. ein Sachverständiger hinzugezogen werden.</p> <p>Darüber hinaus ist der Behörde nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Eigentümerin des bestehenden Bergwerkseigentums an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.</p> <p>Abschließend wird mitgeteilt mit, dass der Bereich des Planungsgebietes nach den vorliegenden Unterlagen (Grundwasserdifferenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides: - Az.: 61.42.63-2000-1-) derzeit nicht von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Eine Ausweitung bergbaubedingter Sumpfungsauswirkungen des Braunkohlen-</p>	<p>baus.</p> <p>Die Überprüfung der bergbaulichen Verhältnisse hat ergeben, dass im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ keine Hinterlassenschaften eines tagesnahen Altbergbaus zu berücksichtigen sind.</p> <p>Südöstlich des Untersuchungsbereichs wurden konglomeratische und nicht konglomeratische Sandsteine in Sandsteingruben von der Geländeoberfläche aus abgebaut und die Tagebaue später mit Lockermaterial verfüllt. Das Bebauungsplangebiet Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ liegt nicht im Bereich von dokumentierten ehemaligen Sandsteingruben.</p> <p>Aus bergbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“; im Untersuchungsbereich sind keine Hinweise auf altbergbauliche Hinterlassenschaften vorhanden.</p> <p>Die Aufschüttungsmächtigkeiten von rd. 2,5 m im Bereich des Sportplatzes sind bei der Gründung zu berücksichtigen. Bei der Aufschüttung handelt es sich offensichtlich um ein ehemaliges Gewässer, das inzwischen verfüllt wurde.“</p> <p>Die EBV GmbH wurde beteiligt und hat mit Schreiben vom 03.11.2014 keine Bedenken gegen die Planung geäußert.</p>	

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	bergbaus bis in das Planungsgebiet hinein, ist auch zukünftig nicht zu erwarten.		
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 04.12.2014		
	<p>Schreiben an die Abteilung Umweltbelange der Stadt Eschweiler: mit Schreiben vom 22.10.2014 - 610.21.20-11 - hat die Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg in vorbezeichneter Angelegenheit um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Die Abteilung 6 hat mit Schreiben vom 14.11.2014 - 65.52.1-2014-497 - eine entsprechende Stellungnahme übersandt. Inhaltlich wurde hier mitgeteilt, dass ausweislich der vorliegenden Unterlagen im Bereich der Planmaßnahme drei steil stehende Flöze dokumentiert sind, die unter einer geringmächtigen Überdeckung an der Tagesoberfläche ausstreichen. Im Auftrag der Bezirksregierung Arnsberg wurde eine Bestandsaufnahme zu den Hinterlassenschaften des Erz- und Steinkohlenbergbaus im Inde-Revier durch das Ingenieurbüro Heitfeld - Schetelig GmbH (IHS) durchgeführt. Dort wurden für den Planbereich Abbautätigkeiten genannt, die in den hiesigen Unterlagen urkundlich nicht belegt sind.</p> <p>Sowohl per E-Mail, als auch in mehreren Telefonaten teilt die Abteilung Umweltbelange der Abteilung 6 am 03.12.2014 mit, dass auch der Stadt Eschweiler die Bestandsaufnahme zu den Hinterlassenschaften des Erz- und Steinkohlenbergbaus im Inde-Revier durch das Ingenieurbüro Heitfeld - Schetelig GmbH (IHS) vorliegt, sie aber die in der Stellungnahme der Abteilung 6 festgestellten bergbaulichen Verhältnisse nicht bestätigt sieht. In einem von der Stadt Eschweiler in diesem Zusammenhang geführten Telefonat mit einem Mitarbeiter des Ingenieurbüros Heitfeld-Schetelig GmbH wurde mitgeteilt, dass in dem in Rede stehenden Bereich keine bergbaulichen Aktivitäten bekannt sind, und somit keine berg-</p>	s. Stellungnahme zu lfd. Nr. 1	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>baulichen Einwirkungen zu erwarten sind. In Teil 3, Anlage 4 „Übersichtskarte der Steinkohlenkonzessionen mit Tagesöffnungen des Bergbaus (TÖB) und Tagesbrüchen (TGB)", des o. g. Gutachtens würde dies dokumentiert.</p> <p>Aus bergbehördlicher Sicht wird hierzu wie folgt Stellung genommen: Gegen die fermündliche Stellungnahme des Gutachters werden keine Vorbehalte vorgetragen, da es sich bei dem Ingenieurbüro Heitfeld - Schetelig GmbH um ein nach § 36 Gewerbeordnung von unserem Hause als Sachverständiger für das Sachgebiet „Bergschadenkunde" anerkannten Sachverständigen handelt, der haftungsrechtlich für den Inhalt seiner Stellungnahmen und Gutachten verantwortlich ist.</p> <p>Zusammenfassend stellt sich die bergbauliche Situation aus bergbehördlicher Sicht wie folgt dar: Die im Bereich der Planmaßnahme vorhandenen Flöze, in Verbindung mit dem östlich gelegenen Versuchsschacht, lassen die Schlussfolgerung zu, dass in dem in Rede stehenden Bereich auch widerrechtlich geführter Bergbau Dritter und/oder Bergbau vor der Anlegung von zeichnerischen Unterlagen (sog. Uraltbergbau) im tagesnahen- und/oder oberflächennahen Bereich stattgefunden haben kann. Unter Berücksichtigung der seitens der Behörde ermittelten, sowie auch der vom Ingenieurbüro Heiteld - Schetelig GmbH geäußerten Sachverhalte, wird empfohlen vorsorglich im Bereich der Planmaßnahme auf altbergbauliche Hinweise zu achten. Hierbei kann es sich um atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern handeln, die geotechnisch, gründungstechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von (regelmäßig wiederkehrenden) Absenkungen (Einbrüchen) und Rissbildungen der befestigten und unbefestigten Tagesoberfläche. Aber auch im Winter schnee- und eisfreie „Flecken" an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen etc. können Hinweise auf das Vorhan-</p>		

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>densein von Grubenbauen im heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein. Seim Vorhandensein solcher Hinweise sollte dringend ein Sachverständiger eingeschaltet werden.</p>		
1a	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 26.02.2020</p>		
	<p>wie den übersandten aktuellen Unterlagen zu entnehmen ist, sind in vorbezeichneter Angelegenheit in der Vergangenheit umfangreiche gutachterliche Untersuchungen mit Blick auf die bergbauliche Situation und einer möglicherweise vorhandenen Bergschadensgefährdung durch das Ingenieurbüro Heitfeld und Schetelig GmbH durchgeführt worden.</p> <p>Aus behördlicher Sicht bestehen gegen die Durchführung des Planvorhabens keine Bedenken, wenn den Aussagen des Gutachters gefolgt wird, da es sich bei dem Ingenieurbüro Heitfeld-Schetelig GmbH um ein nach § 36 Gewerbeordnung von unserem Hause als Sachverständiger für das Sachgebiet „Bergschadenkunde“ anerkannten Sachverständigen handelt, der haftungsrechtlich für den Inhalt seiner Stellungnahmen und Gutachten verantwortlich ist.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplans 181 - Sportplatz Nothberg - wurde ein Sachverständiger mit einer Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen in Bezug auf tagesnahen Altbergbau beauftragt. Er kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <p>„Das Bebauungsplangebiet Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ im Bereich Eschweiler-Nothberg liegt geologisch betrachtet im Bereich der oberkarbonischen Unteren Stolberger Schichten. Die Schichtenfolge wird im Wesentlichen aus Tonsteinen und Sandsteinen aufgebaut. Rd. 110 m nordwestlich und rd. 90 m östlich des Untersuchungsbereich tritt das Flöz Krebs-Traufe auf; das Flöz Krebs-Traufe ist für den Untersuchungsbereich nicht einwirkungsrelevant.</p> <p>Der Untersuchungsbereich liegt außerhalb von Bereichen des Erzbergbaus.</p> <p>Die Überprüfung der bergbaulichen Verhältnisse hat ergeben, dass im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ keine Hinterlassenschaften eines tagesnahen Altbergbaus zu berücksichtigen sind.</p> <p>Südöstlich des Untersuchungsbereichs wurden konglomeratische und nicht konglomeratische Sandsteine in Sandsteingruben von der Geländeoberfläche aus abgebaut und die Tagebaue später mit Lockermaterial verfüllt. Das Bebauungsplangebiet Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“ liegt nicht im Bereich von dokumentierten ehemaligen Sandsteingruben.</p> <p>Aus bergbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 181 „Sportplatz Nothberg“; im Untersuchungsbereich sind keine Hinweise auf altbergbauliche Hinterlassenschaften vorhanden.</p> <p>Die Aufschüttungsmächtigkeiten von rd. 2,5 m im Bereich des Sportplatz-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		zes sind bei der Gründung zu berücksichtigen; bei der Aufschüttung handelt es sich offensichtlich um ein ehemaliges Gewässer, das zwischenzeitlich verfüllt wurde.“	
2	NABU bzw. BUND, Schreiben vom 03.11.2014 und 04.02.2020		
	<p>Schreiben des NABU vom 03.11.2014: Wenn gesichert ist, dass in den nächsten 10 Jahren nicht einer der Sportvereine einen neuen Sportplatz beantragt und dieser dann wegen der Jugendarbeit genehmigt wird, ist gegen die FN-Planänderung nichts einzuwenden. Hecken und Baumreihen sind zu erhalten.</p> <p>Schreiben des BUND vom 04.02.2020: Es werden keine Bedenken erhoben</p>	<p>Über zukünftige Sportplatzplanungen kann im Rahmen dieser Flächen-nutzungsplanänderung keine Aussage getroffen werden. Die Untersuchung der städtischen Bedarfe hat ergeben, dass auf den Sportplatz Nothberg verzichtet werden soll und daher diese Fläche für eine Über-planung als Wohnbaufläche zur Verfügung steht.</p> <p>Hecken und Baumreihen sollen im Bebauungsplan 181 festgesetzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	avv, Aachener Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 03.02.2020		
	<p>Die Planänderung sieht die Darstellung von Wohnbauflächen auf den Flächen des ehemaligen Sportplatzes über ein ca. 1,4 ha großes Gebiet vor. Die der Planfläche nächstgelegene ÖPNV-Haltestelle „Knippmühle“ liegt in einer fußläufigen Entfernung von ca. 650 Metern. Der Nahverkehrsplan der StädteRegion Aachen sieht für die betreffende Raumkategorie eine maximale fußläufige Entfernung von 400 Metern vor. Dem zu Folge liegt die Planfläche auf nicht ÖPNV- erschlossenem Gebiet.</p> <p>Der avv wendet ein, dass die Ausweisung von Wohnbauflächen außerhalb ÖPNV-erschlossener Gebiete soweit möglich zu meiden ist, da dessen Neuerschließung zusätzliche Verkehrsleistung im ÖPNV erforderlich</p>	<p>Die Erschließung von der Von-Bongart-Straße bis zum Ende des Plan-gebiets beträgt rd. 150 Meter, die Häuser in der Von-Bongart-Straße haben demnach eine Entfernung zur nächstgelegenen ÖPNV-Haltestelle der maximal zulässigen 400 Meter.</p> <p>Um das Wohngebiet an den ÖPNV anzuschließen, wäre wahrscheinlich nur einen weitere Haltestelle hilfreich.</p> <p>Leider kann man nicht davon auszugehen, dass in den Kommunen, die zum Aachener Verkehrsverbund gehören, immer ausreichend neue Wohnbauflächen im Umkreis von 400 Metern um ÖPNV-Haltestellen zur Verfügung stehen. Die Ausweisung von Wohngebieten zählt dennoch zu</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	macht bzw. - Leistungsneutralität vorausgesetzt - nur über die Minderung der Bedienungsqualität anderer Bereiche erreichbar ist.	den allgemeinen Zielen der Stadt Eschweiler.	
4	enwor, energie und wasser vor ort, Schreiben vom 27.01.2020		
	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen seitens der enwor keine Bedenken, sofern die Belange der Stellungnahme vom 04.07.2019 zum Bebauungsplan Nr. 181 - Sportplatz Nothberg- Beachtung finden.</p> <p>Um Kenntnisnahme und weitere Beteiligung im Planverfahren wird gebeten.</p> <p>Stellungnahme vom 04.07.2019 zum Bebauungsplan 181 - Sportplatz Nothberg -</p> <p>Es wird mitgeteilt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 181 - Sportplatz Nothberg - Wasserleitungen DN150 (160*7,7 PVC) und DN100 (110*5,3 PVC) im Straßenbereich der Straße Knippmühle und Von-Bongart-Straße liegen. Hiervon abgehend befinden sich die Wasserhausanschlüsse zur Versorgung der Anlieger der Straße Knippmühle und Von-Bongart-Straße. Die Lage der Versorgungsleitungen geht aus dem der Stellungnahme beigefügten Lageplan hervor.</p>	<p>Im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wird keine Erschließungsplanung erstellt, das folgt im Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die geäußerten Belange würden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt werden. Allerdings ändert sich die Größe der heutigen Straßenflächen Knippmühle und Von-Bongart-Straße nicht, so dass die Wasserleitungen und Wasserhausanschlüsse unbehelligt bleiben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5	Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 26.02.2020		
	Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen	Im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren wird keine Entwässerungsplanung erstellt, das folgt im Bebauungsplanverfahren bzw. der Erschließungsplanung. Dort wird die Entwässerungsplanung abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.